

AMTSBLATT

DES LANDKREISES NEUMARKT I.D.OPF.



Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
Postfach 1405
92304 Neumarkt

Öffnungszeiten:
Montag - Dienstag
Mittwoch, Freitag
Donnerstag

08.00 - 16.00 Uhr
08.00 - 12.00 Uhr
08.00 - 18.00 Uhr

Telefon: 09181/470-0
Telefax: 09181/470 320
E-Mail: landratsamt@landkreis-neumarkt.de

Das Amtsblatt wird auch veröffentlicht unter <http://www.landkreis-neumarkt.de> als Word-Dokument oder .pdf-Datei.

Nr. 17

17.08.2016

2016

Inhaltsverzeichnis

Seite

Teil I: **Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises**

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. für das Haushaltsjahr 2016 und öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes 2016 **142**

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Lazarettstiftung Berching für das Haushaltsjahr 2016 und öffentliche Auslegung des Wirtschaftsplanes 2016 **144**

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit; Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eichlberger Gruppe für das Haushaltsjahr 2016 **145**

Vollzug der Bienenseuchenverordnung; Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. im Gemeindebereich Lauterhofen, Landkreis Neumarkt i.d.OPf **146**

Teil II: **Sonstige Bekanntmachungen**

Aufgebot eines Sparkassenbuches **147**

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. für das Haushaltsjahr 2016 und öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes 2016

I.

Aufgrund der Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826 BayRS 2020-3-1-I) hat der Kreistag des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. in seiner Sitzung am 04.04.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO bekannt gemacht wird:

H a u s h a l t s s a t z u n g

des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. für das Haushaltsjahr 2016

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 109.300.000,- Euro

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 23.817.000,- Euro
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf des Haushaltsjahres 2016, der nach Art. 18 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes als Kreisumlage auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegen ist, wird auf 48.747.070,87 Euro festgestellt.
- (2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellten Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Grundsteuer A	1.524.418,- Euro
Grundsteuer B	11.122.549,- Euro
Gewerbsteuer	41.576.214,- Euro
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	50.518.989,- Euro
Gemeindeanteil am Umsatzsteueraufkommen	4.021.592,- Euro
80 % der Gemeindeschlüsselzuweisungen 2015	<u>14.646.544,- Euro</u>
 Summe der Bemessungsgrundlagen:	 <u>123.410.306,- Euro</u>

(3) Der Hebesatz für die Kreisumlage wird nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes einheitlich auf 39,5 v. H. festgesetzt.

(4) Die Steuersätze (Hebesätze) für Steuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 270 v.H.

b) für die Grundstücke (B) 260 v.H.

2. Gewerbesteuer 300 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000,- Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

II.

Laut RS vom 19.05.2016, Az. ROP-SG12-1512.1-3-3-9 enthält die Haushaltssatzung des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. für das Haushaltsjahr 2016 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang im Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Zimmer Nr. A 146, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

LANDRATSAMT NEUMARKT i.d.OPf.
Neumarkt i.d.OPf., 10.08.2016

Willibald Gailler
Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Lazarettstiftung Berching für das Haushaltsjahr 2016 und öffentliche Auslegung des Wirtschaftsplanes 2016

I.

Aufgrund der Art. 28 des Stiftungsgesetzes und 57 ff. der Landkreisordnung hat der Kreistag des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. in seiner Sitzung am 04.04.2016 folgende Stiftungssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 57 Abs. 3 LKrO bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung

**der Lazarettstiftung Berching
für das Haushaltsjahr 2016**

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan der Lazarettstiftung Berching für das Wirtschaftsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	128.000,00 €
und in den Aufwendungen mit	369.193,00 €

im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	241.193,00 €
--	--------------

§ 2

- (1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 102.258,00 € festgesetzt.

§ 5

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung der Lazarettstiftung Berching für das Haushaltsjahr 2016 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang im Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Zimmer Nr. A 146, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

LANDRATSAMT NEUMARKT i.d.OPf.
Neumarkt i.d.OPf., 10.08.2016

Willibald Gailler
Landrat

51-941

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit; Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eichlberger Gruppe für das Haushaltsjahr 2016

I.

Aufgrund der §§ 21 - 24 der Verbandssatzung und der Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- i.V. mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO- hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eichlberger Gruppe folgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekanntgemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **947.050,00 €**

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **293.000,00 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **158.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 41 Abs. 1 KommZG i.V. mit Art. 67 Abs. 4, Art. 71 Abs. 2 und Art. 73 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zur Haushaltssatzung 2016 mit Schreiben vom 19. Juni 2016 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 41 Abs. 1 KommZG i.V. mit Art. 65 Abs. 3 GO während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Breitenbrunn, Marktplatz 5, öffentlich auf.

Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Breitenbrunn, 27. Juli 2016
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Eichlberger Gruppe
gez.
Hauck
Verbandsvorsitzender

Az. 56 - 56521.1

Vollzug der Bienenseuchenverordnung;
Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen im Landkreis Neumarkt
i.d.OPf. im Gemeindebereich Lauterhofen, Landkreis Neumarkt i.d.OPf.

Wegen der amtlichen Feststellung der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand im Gemeindebereich Lauterhofen, Landkreis Neumarkt i.d.OPf., wurde das Gebiet in einem Radius von ca. 3 km um den betroffenen Bienenstand im Amtsblatt Nr. 11 vom 25.05.2016 zum Sperrbezirk erklärt.

Nachdem bei den gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 der Bienenseuchen-Verordnung durchgeführten Maßnahmen keine Amerikanische Faulbrut festgestellt wurde, wird hiermit der Sperrbezirk und die angeordneten Schutzmaßnahmen daher aufgehoben (§ 12 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung).

Neumarkt i.d.OPf., 9. August 2016
Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.

gez.

Naglitsch

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

A U F G E B O T

Folgende Sparkassenbücher, ausgestellt von der Sparkasse Neumarkt i.d.OPf.- Parsberg, sind verloren gegangen:

	<u>Aushang von</u>	<u>Aushang bis</u>
Sparbuch Nr. alt ----- / neu 3464126089	09.08.2016	09.11.2016

Der derzeitige Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb einer Frist von 3 Monaten, vom Tage des Aufgebots an, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der unterfertigten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Neumarkt i.d.OPf., den 09.08.2016
Vorstand
der Sparkasse Neumarkt i.d.OPf.- Parsberg

Willibald Gailler, Landrat